VERORDNUNGSBLATT DER

STADT BREGENZ

Jahrgang 2023 **Ausgegeben am 13.12.2023**

11. Verordnung: Friedhofsordnung

VERORDNUNG

der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl.Nr. 58/1969 idgF und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2023 wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde für die gemeindlichen Friedhöfe „St. Gallus-Blumenstraße“ und „Mariahilf-Vorkloster“ verordnet:

§ 1
Verwaltung der Friedhöfe

Der Friedhof St. Gallus-Blumenstraße ist im Eigentum der röm.- kath. Pfarre St. Gallus und wird von der Landeshauptstadt Bregenz gemäß Vereinbarung vom 3. Juli 1953 verwaltet.

Der Friedhof Mariahilf-Vorkloster ist im Eigentum der röm.-kath. Pfarre Mariahilf und wird von der Landeshauptstadt Bregenz gemäß Vereinbarung vom 26. Juli 1965 verwaltet.

§ 2
Kreis der Verstorbenen

(1) Die im § 1 angeführten Friedhöfe sind als Bestattungsanlagen für jene Personen bestimmt,

a) die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder

b) die ihren letzten Hauptwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Bregenz hatten oder

c) denen ein Benützungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen gemäß § 1 zustand.

(2) Die Landeshauptstadt Bregenz kann unter Bedachtnahme auf die Zahl der zur Verfügung stehenden freien Grabstätten eine Bestattung (Beisetzung) Verstorbener, die von Abs 1 nicht erfasst werden, bewilligen.

(3) Als Bestimmungsgebiet umfasst der Friedhof „St. Gallus- Blumenstraße“ die röm.-kath. Pfarrsprengel Herz-Jesu und St. Gallus und der Friedhof „Mariahilf-Vorkloster“ die röm.-kath. Pfarrsprengel Mariahilf, St. Gebhard und St. Kolumban.In begründeten Fällen ist eine Bestattung (Beisetzung) unabhängig von der jeweiligen Pfarrsprengelzugehörigkeit in jedem Friedhof gemäß § 1 zu bewilligen.

§ 3
Allgemeine Friedhofseinrichtungen und -dienste

(1) Die Landeshauptstadt Bregenz stellt für die Aufbahrung und Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenhalle zur Verfügung.

(2) Die Namen der in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen sind dort für jede Person zugänglich aufzulegen.

(3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Bregenz, die ein privates Unternehmen damit betrauen kann.

§ 4
Grabstättenarten

Die im § 1 angeführten Friedhöfe verfügen über Grabstätten in Form von Reihengräbern und Sondergräbern.

(1) Reihengräber dienen der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist nicht möglich.

a)Dazu zählen auch die Urnengemeinschaftsgräber. Sie dienen der Beisetzung von vielen Urnen. Das Benützungsrecht am Urnengemeinschaftsgrab beschränkt sich auf die Beisetzung einer Urne in der Grabstätte. Eine Verlängerung dieses eingeschränkten Benützungsrechtes ist nicht möglich. Die Instandhaltung und Pflege sowie die Gravur des Namens in den Grabstein erfolgt gebühren- und entgeltpflichtig durch die Landeshauptstadt Bregenz. Urnengemeinschaftsgräber bleiben nach der letzten Beisetzung mindestens bis zum Ablauf der Benützungsrechte bestehen. Die Urnen dürfen nicht mehr aus der Grabstätte entfernt werden.

b)Weiters zählen dazu die Engelegräber (Gemeinschaftsgräber). Das Benützungsrecht an einem Engelegrab beschränkt sich auf die Bestattung eines tot- oder fehlgeborenen Kindes, in einem Sarg oder dessen Beisetzung der Asche in einer Urne in der Grabstätte. Das Benützungsrecht an einem Engelegrab ist nicht verlängerbar, und kann nur an hinterbliebene Eltern zugewiesen werden, die Ihren Hauptwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetztes in Bregenz haben.

(2) Sondergräber: Einzel- oder Mehrfachsondergräber dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Bestattung von einer oder mehreren Leichen und/oder der Beisetzung von einer oder mehreren Urnen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

a)Dazu zählen auch die Urnenstelen (Säulen mit mehreren Urnenkammern). Sie dienen je nach Maßgabe des vorhandenen Platzes der Beisetzung von einer oder mehreren Urnen pro Kammer. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

b)Kindergräber dienen der Bestattung von einer Leiche oder der Beisetzung von einer Urne für Kinder bis zu zwölf Jahren. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich.

c)Ehrengräber sind Gräber, die von der Landeshauptstadt Bregenz für die Dauer von 30 Jahren errichtet oder übernommen und instandgehalten bzw. gepflegt werden. Die Ernennung von Ehrengräbern erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Ab diesem Zeitpunkt dürfen in dieser Grabstätte nur noch nächste Angehörige (Ehegatt:in, Lebensgefährt:in, Kinder) bestattet (beigesetzt) werden, wenn dies der:die Erblasser:in verfügt hat oder im Beschluss des Stadtrates abschließend festgelegt wurde.

§ 5
Mindestruhezeit

Der nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne aus verrottbarem Material bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte abzuwartende Zeitraum (Mindestruhezeit) beträgt zwölf Jahre.

§ 6
Erwerb des Benützungsrechtes

Auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Bregenz kann kein Eigentum an einer Grabstätte erworben werden, sondern nur das Recht auf Benützung einer Grabstätte (Benützungsrecht). Das Benützungsrecht für eine Grabstätte wird mit der Zuweisung der Grabstätte mit Bescheid durch den:die Bürgermeister:in erworben (Grabstättenzuweisung). Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Das Benützungsrecht berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätte.

§ 7
Dauer des Benützungsrechtes

(1) Bei jeder Neubelegung der Grabstätte oder bei erstmaliger Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte beträgt die Dauer des Benützungsrechtes zwölf Jahre.

(2) Durch schriftlichen Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht jeweils bis zu zehn Jahre verlängert werden. Davon ausgenommen sind Reihengräber.

(3) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsrecht ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Friedhofsgebühren.

§ 8
Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht an allen Grabstätten erlischt durch

a)Zeitablauf,

b)schriftlichen Verzicht,

c)Entzug des Benützungsrechtes,
d)bei Auflassung des Friedhofes.

(2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes die Grabmale, sofern sie nicht von der Landeshauptstadt Bregenz errichtet wurden, zu entfernen. Insofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Landeshauptstadt Bregenz die vorgenannten Gegenstände auf Kosten der bisherigen Benützungsberechtigten entfernen. Sie gehen in das Eigentum der Landeshauptstadt Bregenz über, wenn sie nicht innerhalb eines Monates von den Benützungsberechtigten übernommen werden.

(3) In der aufgelassenen Grabstätte vorhandene Urnen aus beständigem Material werden in das Urnengemeinschaftsgrab überstellt.

§ 9
Entzug des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht für eine Grabstätte kann insbesondere entzogen werden, wenn
a)die mit Abgabenbescheid vorgeschriebenen Friedhofsgebühren nicht in der festgesetzten Zeit oder Höhe bezahlt werden;
b)die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten wird und nach einmaliger Aufforderung, die auch in Form einer ortsüblichen Verlautbarung erfolgen kann, nicht innerhalb einer angemessenen Frist in einen der Friedhofsordnung entsprechenden ordentlichen Zustand gebracht wird;
c)in der vorgeschriebenen Zeit von zwei Jahren (§ 11 A Abs 6) nach der Bestattung (Beisetzung) kein entsprechendes Grabmal errichtet wird.

(2) Bei Entzug des Benützungsrechtes gemäß Abs 1 kann die Landeshauptstadt Bregenz eine andere Bestattungsart und/oder eine andere Grabstätte bestimmen.

§ 10
Erweiterung und Umgestaltung der Friedhofsanlage

Die Landeshauptstadt Bregenz kann im Zuge der Erweiterung bzw. Umgestaltung der Friedhofsanlage eine behördliche Umbettung in eine andere, gleichartige Grabstätte innerhalb des Friedhofes anordnen. Die benützungsberechtigte Person ist darüber sechs Monate vor der Umbettung zu benachrichtigen. Das bestehende Benützungsrecht wird auf die neue Grabstätte übertragen. Die Kosten einer solchen Umbettung werden von der Landeshauptstadt Bregenz getragen.

§ 11
Rechte und Pflichten der Benützungsberechtigten

A. Beschaffenheit, Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Für die Grabmale gelten folgende Höchstmaße ab Bodenkante:

Grabmal	140 cm
Grabkreuz:	160 cm
Grabmal Kindergrab	80 cm
Grabmal Urnengrab	100 cm
Grabkreuz Urnengrab	110 cm

(2) Von den angeführten Höchstmaßen in Abs 1 abweichend dürfen Grabmale an der Umfassungsmauer der Friedhöfe diese nicht überragen. Die Breite des Grabmales darf die festgesetzte Grabbreite nicht überschreiten.

(3) Die in § 4 angeführten Grabstätten haben folgende Außenmaße:

Reihengrab: 0,95 / 1.10 m

Sondergrab:

einfach	0,70 / 1,70 m
doppelt	1,40 / 1,70 m
dreifach	2,10 / 1,70 m
vierfach	2,80 / 1,70 m
Plattengrab	1,10 / 1,70 m
Kindergrab	0,50 / 1.00 m
Urnengrab 1	0,70 / 1,00 m
Urnengrab 2	0,60 / 1,00 m
Urnengrab 3	0,75 / 0,75 m

Eine Abweichung von diesen Maßen bedarf einer Bewilligung durch den:die Bürgermeister:in der Landeshauptstadt Bregenz und kann nur bei triftigen Gründen erteilt werden.

(4) Grabmale (inkl. Einfassung) und Grabhügel sind nach den bestehenden Grabstätten auszurichten. Länge und Breite der Grabstätte darf durch die Grabeinfassung nicht überschritten werden. Die Höhe der Grabeinfassung darf höchstens 10 cm betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen. Grabeinfassungen aus losen Steinen oder Holz (ausgenommen Provisorien gem. Abs 6) sind nicht gestattet.

(5) Bei Reihengräbern sind die vom Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Bregenz beigestellten Holzkreuze oder Namenstafeln und Weihwasserständer zu verwenden.

(6) Bei Sondergräbern ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung (Beisetzung) ein Grabmal (inkl. Einfassung) zu errichten. Bis zur Errichtung des Grabmales sind die in Abs 5 genannten

Gegenstände zu verwenden. In dieser Zeit kann außerdem eine provisorische Holz-Einfassung verwendet werden.

(7) Grabmale (inkl. Einfassung) müssen aus Metall, Natur- oder Kunststein oder aus Glas bestehen. Sie haben hinsichtlich der Größe, Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung den Erfordernissen der Sicherheit nach dem im Bundesland Vorarlberg geltenden Stand der Technik, insbesondere unter Anwendung der geltenden ÖNORMEN, zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles einzufügen. Grabmale sind nach dem Stand der Technik so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die benützungsberechtigte Person haftet für die ordnungsgemäße Ausführung des Grabmales sowie für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht entstehen. Eine wiederkehrende Überprüfung der Kippsicherheit der Grabmale durch einen Steinmetzbetrieb ist von den Benützungsberechtigten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(8) Grüfte sind nicht zugelassen.

(9) Die Grabstätten inklusive der Grabmale sind von den Benützungsberechtigten in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten. Bei Grabstätten, die sich unmittelbar an der Friedhofsmauer befinden, gilt diese Verpflichtung ebenfalls für den entsprechenden Mauerabschnitt.

(10) Die Landeshauptstadt Bregenz ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher oder umgestürzt sind oder wenn sie deutliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, auf Kosten der benützungsberechtigten Person abzusichern oder abzutragen. Diese gehen in das Eigentum der Landeshauptstadt Bregenz über, wenn sie nicht innerhalb eines Monates von den Benützungsberechtigten übernommen werden.

(11) Die Landeshauptstadt Bregenz haftet nicht für Schäden an Grabstätten, Grabmalen und Grabgegenständen, die durch Witterungseinflüsse, Elementarereignisse oder die durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstehen.

(12) Die Grabmale bei Urnengemeinschaftsgräbern und bei den Engelegräbern werden durch die Landeshauptstadt Bregenz errichtet. Die Instandhaltung und Pflege erfolgt durch die Landeshauptstadt Bregenz und wird mit der Grabstättengebühr verrechnet. Die Namensgravur wird kostenpflichtig durch die Landeshauptstadt Bregenz veranlasst. Sie ist erst nach erfolgter Beisetzung in dieser Grabstätte möglich.

(13) Urnenstelen werden durch die Landeshauptstadt Bregenz errichtet. Die Instandhaltung und Pflege erfolgt durch die Landeshauptstadt Bregenz und wird mit der Grabstättengebühr verrechnet. Die benützungsberechtigte Person hat Vor- und Nachname der verstorbenen Person anzubringen; zusätzlich können das Geburts- und Todesdatum, sowie ein Foto oder Symbol angebracht werden, wobei Schriftart, Foto- oder Symbolgröße vorgegeben sind; die Ausführung darf ausschließlich durch den von der Landeshauptstadt Bregenz beauftragten Steinmetzbetrieb erfolgen.

B. Errichtung eines Grabmales

(1) Errichtung oder Änderung eines Grabmales (inkl. Einfassung) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Landeshauptstadt Bregenz.

(2) Diese Genehmigung ist schriftlich unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht in zweifacher Ausfertigung) sowie unter Angabe des Materials, der Maße, Form, Farbe, Gestaltung und technischer Ausführung, des Namens der auftraggebenden und der

ausführenden Person zu beantragen. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

(3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt, kann die benützungsberechtigte Person zur Entfernung des Grabmales veranlasst werden oder die Landeshauptstadt Bregenz kann auf Kosten der benützungsberechtigten Person das Grabmal entfernen lassen. Das Grabmal geht in das Eigentum der Landeshauptstadt Bregenz über, wenn es nicht innerhalb eines Monates von den Benützungsberechtigten übernommen wird.

C. Grabschmuck und Bepflanzung

(1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des betreffenden Friedhofsteiles nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Grabschmuck, Grabgegenstände und Kerzen müssen innerhalb der Grabeinfassung platziert werden und dürfen nicht darüber hinausreichen. Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 120 cm sein, den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen.

(3) Wird den Bestimmungen des Abs 1 und 2 nach förmlicher Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten der benützungsberechtigten Person von der Landeshauptstadt Bregenz zurückgeschnitten bzw. entfernt.

(4) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern, Engelegräbern und den Urnenstelen ist das Anbringen von Pflanzen der Landeshauptstadt Bregenz vorbehalten. Grabschmuck jeglicher Art ist untersagt und wird umgehend entfernt und entsorgt. Kerzen dürfen ausschließlich in den vorgesehenen Abstellflächen aufgestellt werden.

§ 12
Bestattungs- und Beisetzungszeit

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Bestattung (Beisetzung) statt. Eine Ausnahmegenehmigung kann durch den:die Bürgermeister:in der Landeshauptstadt Bregenz erteilt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

§ 13
Särge und Urnen

(1) Für die Bestattung von Leichen dürfen nur Holzsärge oder Behältnisse aus anderen festen Materialien verwendet werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird und die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich ist. Die Bestattung von Leichen in Metallsärgen, sowie die Verwendung von Sargausstattungen, die die Verwesung innerhalb der Mindestruhezeit verunmöglichen, ist nicht zulässig.

(2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern dürfen ausschließlich Bio-Urnen (aus möglichst schnell abbaubarem Material) verwendet werden. Für Urnenbeisetzungen in Schachtgräbern oder in Urnenstelen sind beständige Urnen zu verwenden.

§ 14
Getrennte Sammlung von Friedhofsabfällen

(1) Friedhofsabfälle im Sinne dieser Verordnung sind alle im Rahmen der privaten Grabpflege anfallenden Abfälle wie Schnittblumen, Grasschnitt, Laub, Erde, Kränze, Grablichter usw.

(2) Diese Abfälle sind nach Arten getrennt in die auf den Friedhöfen bereitgestellten Sammelgefäße Grünabfall und Restmüll zu entsorgen.

(3) Für andere als die oben angeführten Abfallarten sind die vorgesehenen Wertstoffsammel-plätze (Altglas-, Altpapier- und Altmetallsammlung, Problemstoffsammlung) zu benutzen.

(4) Abfälle aus der gewerblichen Grabpflege (durch Gärtnereibetriebe, Steinmetzbetriebe usw.) dürfen nicht in die bereitgestellten Sammelgefäße Grünabfall und Restmüll entsorgt werden.

§ 15
Verhalten innerhalb des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe sind während der Öffnungszeiten für alle Besucher:innen zugänglich. Friedhofsbesucher:innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung und der Friedhofsgärtner:innen ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

a) das Gehen außerhalb der Wege, Betreten von Blumen- und Sträucherrabatten, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen;

b) die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Mauern, Brunnen, allgemeiner Denkmäler, Gräber, Grabmale, Wege und dgl. sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der in § 14 genannten Sammelgefäße;

c) der Friedhofsbesuch von Kindern unter acht Jahren ohne Begleitung Erwachsener;

d) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen für Transporte aus Anlass einer Bestattung (Beisetzung) oder Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. im unbedingt notwendigen Ausmaß, sowie Zu- und Abfahrt zu den Gräbern für schwerstbehinderte Personen;

e) die Mitnahme von Tieren;

f) das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen;

g) Feilhalten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften innerhalb der Friedhöfe.

h) Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen;

i) das Abstellen von Gießkannen und Arbeitsgeräten, die durch die Landeshauptstadt Bregenz bereitgestellt werden, außerhalb der dafür vorgesehenen Abstellplätze.

(2) Die Friedhofsruhe darf durch Arbeiten an Grabstätten nicht gestört werden; insbesondere ist die Arbeit für die Dauer eines Traueraktes in der Nähe der Arbeitsstätte einzustellen.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind mit Ausnahme von Nachbeschriftungen und kleineren Reparaturarbeiten vor deren Beginn der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 16
Friedhofsgebühren

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 17
Öffnungszeiten

Die Landeshauptstadt Bregenz behält sich vor, verbindliche Öffnungszeiten festzulegen.

§ 18
Strafbestimmungen

Personen, die gegen diese Friedhofsordnung gröblich verstoßen, sind nach den Strafbestimmungen des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF zu bestrafen.

§ 19
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsordnung vom 02.07.2009 aufgehoben und verliert ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
M i c h a e l R i t s c h , M B A

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.bregenz.gv.at/amtssignatur